

Auszug aus der Urteilsbegründung von Richter Faßbender¹

„In diesem Zusammenhang darf ich auch vielleicht persönlich werden -- es ist ja gesagt worden: Es handelt sich um eine relativ junge Besetzung eines Schwurgerichtes.

Wir sind sicherlich an dieses Verfahren -- und erst recht der Vorsitzende, der nun recht spät in das Verfahren einsteigen mußte -- mit der Fragestellung herangegangen: Was soll ein solches Verfahren, vierzig Jahre danach, mit Leuten, die heute nicht mehr in SS-Uniform sind, Reitstiefel tragen und wohlgenährt sind, sondern, um es doch einmal deutlich zu sagen, altersgemäß abgebaute Persönlichkeiten sind?

Und dann verhandelt man hier über drei Monate. Man sieht diese Leute ständig vor sich und sieht, daß sie sich von den eigenen Eltern in Lebensweise und Erscheinungsbild, von Verwandten gleichen Alters gar nicht unterscheiden. Und dann wird einem angst und bange. Man kann nämlich dann zu ihnen keinen Abstand mehr gewinnen. Von jedem anderen Täter, den wir als Schwurgericht hier hatten -- sei es ein Raubmörder oder ein Sexualmörder, sei es ein Dieb oder sonst jemand -- kann man sich distanzieren. Von Ihnen nicht.

Das ist die große Gefahr: daß das, was damals mit Ihnen passiert ist, mit uns oder nachfolgenden Generationen immer wieder passieren kann und teilweise ja auch -- wenn man die Welt mit offenen Augen verfolgt --, wenn auch nicht mit Juden, so doch mit anderen Völkern in anderen Staaten wieder passiert. Darum ist ein solches Verfahren auch noch vierzig Jahre danach notwendig; darum muß ein solches Verfahren auch durchgeführt werden.

Uns können Sie glauben, daß es uns keine Freude bereitet, Sie zu verurteilen, daß es uns auf der anderen Seite aber nach diesen dreieinhalb Monaten unbedingt erforderlich geworden ist, Sie zu verurteilen, weil das, was damals geschehen ist, nicht noch einmal geschehen darf: nicht mit Juden, nicht mit Arabern, nicht mit anderen Völkerschaften. Und weil gerade wir Intellektuellen, wir Akademiker so sehr gefährdet sind, uns auf solche Rösser schnellstens zu schwingen -- darum mußten auch wir die Strafen merklich ausweiten.“

¹ »Dann wird einem angst und bange« Richter Faßbender zum Angeklagten Heinrichsohn -- Auszug aus der mündlichen Urteilsbegründung, 17.02.1980, DER SPIEGEL 8/1980.